

<p>aufgesucht wird. Ebenso sind Weißwangen- und Bläßgänse in großen Trupps dort regelmäßig anzutreffen.</p> <p>Diese wurden erfolgreich aus ihren alten Rastgebieten seit Errichtung des WP Mittelholstein im Jahr 2014 vertrieben, jetzt auch in Zukunft aus diesem Rastgebiet ?</p> <p>Die Ausweisung des östlichen Teilfläche des Gebietes PR2_RDE_122 als Vorranggebiet kann ich nicht nachvollziehen, es sprechen sehr wohl aus naturkundlicher Sicht Gründe gegen diese Ausweisung.</p> <p>Das Landeigentümer, die bereits Anlagen im WP Mittelholstein auf ihrem Grundbesitz stehen haben, nun noch weitere Anlagen auch auf der östlichen Teilfläche befürworten, ist sicherlich nicht der Energiewende geschuldet sondern wird andere Gründe haben. Ich selbst wohne nur 500 - 650 m entfernt von den Anlagen 1 + 2 des WP Mittelholstein in einer sog. Splittersiedlung, die negativen Auswirkungen von Lärm, Infraschall, Dauerblinken kennen meine Familie und ich zur Genüge, wir leisten somit bereits unseren Beitrag zur Energiewende durch das Ertragen der großen Beeinträchtigungen und durch den Wertverlust unserer Immobilie.</p> <p>Das östliche Vorranggebiet wird uns ' nur' visuell stören, dennoch sollte der sog. Energiewende nicht jeder Naturraum geopfert werden. Daher hoffe ich darauf, dass die Entscheidung den östlich der L 308 belegen Teil des Gebietes PR2_RDE_122 als Vorranggebiet auszugeben noch revidiert wird.</p>	
<p><b>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3</b>  <b>ID: 1285, Datum: 10.03.2020</b>  <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b>  <b>Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land) / Datenblätter dritter Entwurf Planungsraum II - Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Zur Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP) sowie Teilaufstellung Regionalplan II Sachthema Windenergie an Land, Zweiter Planentwurf August 2018</p>	<p><b>Votierung Stellungnahme Kreis RD</b></p> <p>Teile der Stellungnahme beziehen sich auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörigen Textpassagen werden in dem zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.</p> <p><b>RDE_001:</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des betroffenen Gutes Karlsburg wird aufgrund des Abstandes von ca. 1.000m und der</p>

Vorab ist festzustellen, dass die Synopse sehr unübersichtlich gestaltet ist, wodurch es nahezu unmöglich war, die einzelnen Stellungnahmen einer bestimmten Fläche zuzuweisen und somit einer Prüfung zu unterziehen. Für die Bearbeitung wäre es sehr hilfreich gewesen, in den einzelnen Stellungnahmen der Synopse einen Hinweis oder sogar eine Überschrift zu finden, um welches Gebiet es sich handeln könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass einzelne Passagen, die auf einen Ortsbezug schließen lassen könnten, in den einzelnen Stellungnahmen teilweise geschwärzt wurden. Dieser Umstand ist für das Verfahren nicht zielführend.

Die grundsätzlichen Kritikpunkte werden den einzelnen Stellungnahmen zu den Vorranggebieten und Potenzialflächen vorangestellt.

Einige der Flächen (z. B. PR2\_RDE\_134) sind in den digitalen Karten, die in den GIS-Systemen verwendet werden, in ihrem Grenzverlauf und in ihrer Ausdehnung anders dargestellt als in den Datenblättern. Es ist somit nicht zu erkennen, welche Flächenbegrenzung für eine Prüfung relevant ist.

Zudem fällt im Text der Begründung wiederholt auf, dass die Verfasser die Benennung der verschiedenen Denkmalschutzbehörden gelegentlich falsch verwenden, so dass es zu erheblichen Missverständnissen kommt. So werden mitunter die oberen Denkmalschutzbehörden (LDSH und ALSH) offensichtlich als Oberste Denkmalschutzbehörden benannt (z. B. PR2\_RDE\_025), es gibt allerdings nur eine Oberste Behörde, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Somit lässt sich nicht nachvollziehen, welche Behörde welche Stellungnahme abgegeben hat und es stellt sich die Frage, ob Zuständigkeiten verletzt worden sind.

Des Weiteren fällt auf, dass die Stellungnahmen der oberen Denkmalschutzbehörden im Wesentlichen generelle Stellungnahmen sind (siehe Textteil des gesamträumlichen Planungskonzeptes genannte Sichtstudie S. 67). Die unteren Denkmalschutzbehörden hingegen prüfen auf Kreisebene wesentlich genauer die denkmalrechtliche Verträglichkeit jeder einzelnen Potenzial- und Vorrangfläche mit den baulichen und archäologischen

Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege die Vorranggebietsausweisung für vertretbar gehalten.

**RDE\_002:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_003:** Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass Belange des Denkmalschutzes zu einer Verkleinerung des Vorranggebietes führen. Damit kann dem Denkmalschutz Rechnung getragen werden. Das Landesamt für Denkmalpflege stimmt dem Vorranggebiet in der vorliegenden Abgrenzung zu.

**RDE\_004:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_005:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_006:** Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass auch Belange des Denkmalschutzes ausschlaggebend sind, dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird.

**RDE\_007:** Die Hinweise zu den Gewässern werden zur Kenntnis genommen. Diese sind gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt worden. Die Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu beachten. Hinsichtlich des Gewässertalraumes ist ebenfalls auf das Genehmigungsverfahren zu verweisen, da dieser Belang dort im Detail zu klären ist.

**RDE\_008:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_009:** Das Landesamt für Denkmalpflege und das archäologische Landesamt tragen die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich. Der Seeadler war in dem Wald Kollholz, der minimal 600 Meter vom Vorranggebiet RDE\_009 entfernt liegt, in den 1990er Jahren Brutvogel. Dann kam es zu einer Vergiftung, deren Hintergrund unbekannt ist. Im Kollholz wurde vor einigen Jahren eine künstliche Nisthilfe errichtet, die aber nicht von den Seeadlern zur Brut genutzt wurde. Seit 2015/16 hält sich ein Seeadlerpaar im Umfeld des Kollholzes auf, das auch balzt und territoriales Verhalten zeigt, jedoch bisher nicht zur Brut (Eiablage) geschritten ist. Daher werden die Seeadler im Kollholz nicht im Rahmen des

Kulturdenkmälern sowie den Gründenkmälern ab. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörden Berücksichtigung finden würden.

In mehreren landesseitigen Begründungen zur Teilaufstellung Regionalplan II Sachthema Windenergie an Land, zweiter Planentwurf 2018, wird vorgeschlagen, eventuelle Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren durchzusetzen. Es ist hingegen aufgrund des vorgesehenen Verfahrens nicht möglich, dass die untere Denkmalschutzbehörde mehr als nur eine Stellungnahme abgibt. Es besteht demnach keine Möglichkeit, regulativ in die Windkraftplanung einzugreifen, das gesamte Genehmigungsverfahren liegt in den Händen des LLUR.

Grundsätzliche Hinweise zu Gewässern II. Ordnung:

Innerhalb der Vorranggebiete sind eine Vielzahl von Gewässern II. Ordnung vorhanden. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich, hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist.

Gemäß Stellungnahme des Landes ist dies unproblematisch und kann grundsätzlich durch Standortoptimierung im Genehmigungsverfahren gelöst werden. Aufgrund der Nichtberücksichtigung der zur Verfügung gestellten Detailinformationen zu den Gewässern in der vorherigen Stellungnahme, werden diese nicht weiter überarbeitet und erneuert.

Kriteriums 3000m Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Seeadlerhorste berücksichtigt. Das LLUR Abt. 5 hatten bereits zum 1. und 2. Entwurf der Regionalplanung die Einwendung zum Ökokonto Saxtorfer Moor geprüft und es bleibt bei folgender Einschätzung: Die angesprochene Ökokontofläche befindet sich außerhalb des Vorranggebietes PR2\_RDE\_009 und hat daher auf Ebene der Regionalplanung keine Relevanz. Der Gewässertalraumschutz ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Auf die Ausführungen im Datenblatt wird hingewiesen.

**RDE\_010:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_011:** Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass auch Belange des Denkmalschutzes ausschlaggebend sind, dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird.

**RDE\_012:** Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich. Das Langbett Karlsminde liegt in ca. 1,2km bzw. 1,7km Entfernung zu den Vorranggebietsflächen. Die westlichste Vorranggebietsfläche, die in geringerer Entfernung liegt, weist bereits einen Bestand von fünf WKA auf, eine weitere ist zudem genehmigt. Seitens der oberen Denkmalschutzbehörde sind diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen worden.

**RDE\_013:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_014:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes – hier Welterbestätte Haithabu/ Danewerk – nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_015:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes – hier Welterbestätte Haithabu/ Danewerk – nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_016:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes – hier Welterbestätte Haithabu/ Danewerk – nicht als Vorranggebiet übernommen.

<p>Bei der Standortauswahl der WKA innerhalb der Vorranggebiete ist zwingend das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein (AWGV) in Verbindung mit den Satzungen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei verrohrten Gewässern die genaue Lage vor Ort zu überprüfen ist.</p> <p>PR2_RDE_001</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in Sichtachse der denkmalgeschützten Park- und Alleenanlage des Gutes <i>Karlsburg</i>. Durch die Errichtung von Windrädern in diesem Bereich würde der Blick durch die Allee auf das Gutshaus wesentlich beeinträchtigt werden, so dass der Weiterentwicklung zum Vorranggebiet oder dem Bau von Windkraftanlagen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>PR2_RDE_002</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten Güter <i>Damp</i> und <i>Grünholz</i>. Beide Güter sind aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen, so dass eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung und damit eine derart massive Umgebungsbeeinträchtigung nicht genehmigungsfähig sind. Weiterhin sind das Gut <i>Staub</i> und das <i>St. Johannes Stift</i> betroffen.</p> <p>PR2_RDE_003</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des denkmalgeschützten Gutes <i>Grünholz</i>. Das Gut ist aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen, so dass eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung und damit eine derart massive Umgebungsbeeinträchtigung nicht genehmigungsfähig sind.</p>	<p><b>RDE_017:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_019:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_020:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_021:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_022:</b> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_024:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_025:</b> Das Landesamt für Denkmalpflege und das archäologische Landesamt tragen die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht zwingend erforderlich.</p> <p><b>RDE_026:</b> Der Hinweis zur Gettorfer Kirche wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Unteren Forstbehörde handelt es sich bei dem aufgeforsteten Bereich nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Eine Anpassung des Kriteriums in diesem Bereich ist daher nicht erforderlich.</p> <p><b>RDE_028:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_029:</b> Die Welterbestätte Danewerk/ Haithabu ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land) ist eine Höhenbegrenzung aufgenommen worden. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner weiteren Anpassung des Vorranggebietes.</p> <p><b>RDE_030:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p>
---	--

<p>PR2_RDE_004</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalsbereiches Dorf <i>Sieseby</i>. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_005</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalsbereiches Dorf <i>Sieseby</i>. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_006</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des denkmalgeschützten Gutes <i>Damp</i>. Das Gut ist aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen, so dass eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung und damit eine derart massive Umgebungsbeeinträchtigung nicht genehmigungsfähig sind.</p> <p>PR2_RDE_007</p> <p>In der Fläche befindet sich südlich ein Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück beträgt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m. Die Fläche wurde östlich vergrößert und ein flächiges Landschaftselement ist Bestandteil der Vorrangfläche geworden. Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.</p>	<p><b>RDE_031:</b> Aufgrund der zum dritten Planentwurf vorgenommenen Neuabgrenzung der Ortslage der Gemeinde Lindau ist diese Potenzialfläche entfallen, da die Voraussetzungen für die Mindestgröße nicht mehr gegeben sind.</p> <p><b>RDE_032:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_033:</b> Die Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen. Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Die Belange des Biotopschutzes sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.</p> <p><b>RDE_034:</b> Das Vorranggebiet wird in der bisherigen Ausprägung weiterhin übernommen. Dem öffentlichen Interesse an einer Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur und dem Interesse der Anlagenbetreiber wird ein höheres Gewicht gegenüber eines größeren Abstandes zum Gut Hohenlieth eingeräumt. Die Belange des Naturparks und des Biotopschutzes sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden.</p> <p><b>RDE_035:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der FFH-Prüfung wird auf die Votierung zur Fläche PR2_RDE_038 verwiesen. Der Naturpark ist bei der Abwägung berücksichtigt worden.</p> <p><b>RDE_037:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_038:</b> Zur geforderten FFH-Prüfung: Der Schutz der FFH-Gebiete wird bereits über die Tabukriterien des gesamtträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Eine Ausnahme bilden FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Nach den tierökologischen Empfehlungen SH können Fledermauslebensräume bis 1.000 m um ein FFH-Gebiet potentiell betroffen sein. Allerdings kann über geeignete Auflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen</p>
---	---

<p>Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).</p> <p>Bei der Vergrößerung des Vorranggebietes in nördlicher Richtung orientiert sich die Grenze des Vorranggebietes an der Grenze der Biotopverbundachse. Dadurch erstreckt sich das Vorranggebiet weiter in die Talraumkulisse der <i>Schwastrumer Au</i> (Wasserkörper ec_02) hinein. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Der geringe Abstand von weniger als 10 m zur Böschungsoberkante stellt einen Verstoß gegen die EU-WRRL (Verschlechterungsverbot) dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Abwägungsentscheidung die Errichtung von WKA mit dem Gewässerschutz in der Regel als nicht vereinbar benannt wird, aber in der Abgrenzung die Biotopverbundachse und nicht die Grenze der Talraumkulisse gewählt wurde. Insbesondere da unter den Hinweisen zum Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen wird, dass in den Talräumen (in der Talraumkulisse) die Genehmigung einer WKA der expliziten Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf. Das Vorranggebiet ist um die Talraumkulisse zu reduzieren.</p> <p>PR2_RDE_008</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut <i>Saxtorf</i> sowie eines Grabhügels im <i>Kollholz</i>. Die Entfernungen von den nächst gelegenen Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_009</p>	<p>Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene ist zulässig. Eine weitergehende FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für einzelne Vorranggebiete kann daher hier unterbleiben.</p> <p>Das Biotopverbundsystem sowie der Gewässertalraum sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Gleiches gilt für den Naturpark.</p> <p><b>RDE_039:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird entgegen dem dritten Planentwurf wieder als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Details wird auf das entsprechende Datenblatt verwiesen.</p> <p><b>RDE_040:</b> Nach der hiesigen Datenlage ergibt sich bei den gesetzlich geschützten Biotopen keine solche Konzentration, die eine Errichtung von WKA innerhalb des Vorranggebietes ausschließen würden. Insofern steht dieser Belang auf Raumordnungsebene im Sinne des gesamträumlichen Plankonzeptes nicht entgegen. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_042:</b> Die Hinweise zum Naturpark und zur historischen Kulturlandschaft werden zur Kenntnis genommen. Das Biotopverbundsystem sowie der Gewässertalraum sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt worden, auf die entsprechende Abwägungsentscheidung wird hingewiesen. Zur geforderten FFH-Prüfung: Der Schutz der FFH-Gebiete wird bereits über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Eine Ausnahme bilden FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Nach den tierökologischen Empfehlungen SH können Fledermauslebensräume bis 1.000 m um ein FFH-Gebiet potentiell betroffen sein. Allerdings kann über geeignete Auflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist daher</p>
---	---

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Saxtorf* sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde *Loose*. Die Entfernungen von den nächst gelegenen Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 650 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig. Alternativ könnten mit einer Höhenbeschränkung der geplanten Windräder auf unter 150 m die Eindrucksbeeinträchtigung verringert werden. Im südlichen Teil des Vorranggebietes stehen definitiv Belange des Denkmalschutzes der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Von daher wäre es wünschenswert, wenn von vornherein das Vorranggebiet verkleinert werden würde, um unnötige Verzögerungen und Planungskosten beim Ausbau der Windkraftnutzung zu vermeiden.

Der Verlauf des Biotopverbundes durch den nördlichen Teil der Fläche wurde nicht berücksichtigt.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sind Konflikte durch hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten.

Das nördlich liegende *Kollholz* ist von Bedeutung für Seeadler im Raum *Schwansen*, Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt. Weiter liegen Meldungen zu Kranichvorkommen vor.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto. Kernziel des Ökokontos ist die Erstellung von Feuchtbiotopen sowie Niedermoor- und Artenschutz, als auch extensive Grünlandnutzung, Blänkenanlage zum Amphibienschutz, Sukzession im nördlichen Gehölzbestand zur Schaffung von Fledermaushabitaten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die bei Errichtung und Betrieb von WKA eintreten können, sind unabhängig von der Anerkennung der Fläche als Ökokonto.

davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene ist zulässig<sup>5</sup>. Eine weitergehende FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für einzelne Vorranggebiete kann daher hier unterbleiben.

**RDE\_044:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_045:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_046:** Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich des Umgangs mit FFH-Gebieten wird auf das gesamtäumliche Plankonzept und die Umweltberichte verwiesen. Eine Betroffenheit des Vorranggebietes ist nicht gegeben. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Rotmilanhorstes. Die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden, das Vorranggebiet wurde entsprechend angepasst. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

**RDE\_048:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_049:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_050:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_051:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch aus Gründen des Denkmalschutzes nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_052:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_053:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In 200 m Entfernung zum Vorranggebiet wurde die Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste Schleswig-Holstein, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich.

In einem kleinen Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich weiterhin die Talraumkulisse des Gewässers Ir des WBV *Koseler Au* (Wasserkörper sl\_15). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

PR2\_RDE\_010

Die Potenzialfläche befindet sich im Wirkungsbereich mehrerer Kulturdenkmale mit überdurchschnittlicher Fernwirkung. Zu nennen sei die Windmühle in *Norby/Rieseby*, die Kirche in *Rieseby* und die vorgeschichtlichen Grabanlagen bei *Sönderby*. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Die im Vergleich zum 2. Entwurf vergrößerte Fläche mindert die Problematik nicht.

PR2\_RDE\_011

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Saxtorf*. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

**RDE\_054:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_056:** Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb potentieller Beeinträchtigungsbereiche windkraftsensibler und auf Raumordnungsebene zu beachtender Großvogelarten. Für die Sing- und Zwergschwäne gilt: Das Kriterium trifft bei dieser Fläche nicht zu. Belange des Fledermausschutzes werden auf Ebene der Vorhabenzulassung berücksichtigt. Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

**RDE\_058:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_060:** Höhenbeschränkungen sind hier auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht erforderlich. Diese sind ggf. im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung zu berücksichtigen. Der Hinweis auf den Naturpark Westensee und die gesetzlich geschützten Biotope wird zur Kenntnis genommen. Auf den Umgang mit diesen Belangen wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche windkraftsensibler und auf Raumordnungsebene zu beachtender Großvogelarten sind berücksichtigt worden. Eine weitere Anpassung des Vorranggebietes ist jedoch nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Sing- und Zwergschwäne. Belange des Fledermausschutzes sind im Rahmen der Vorhabenzulassung zu klären. Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

**RDE\_061:** Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Zum einen ist die nordwestliche Teilfläche aufgrund der Grabhügel nicht als Vorranggebiet



PR2\_RDE\_012

Das mehrteilige Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage *Ludwigsburg* sowie eines Grabhügels auf dem Gut *Sophienhof* und mehreren Grabhügeln und Langbetten südlich des Gutes *Rotensande*. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500-1000 m, im Falle des Gutes *Ludwigsburg* ist die Grenze des Vorranggebietes nunmehr auf 800 m herangerückt und sogar verbreitert worden. Damit wird die schon im 2. Entwurf kritisierte Eindrucksbeeinträchtigung durch zu geringe Abstände zu dieser bedeutenden und mit Landes- und Stiftungsgeldern aufwendig restaurierten Gutsanlage noch verstärkt. Es ist nicht erkennbar, dass denkmalrechtliche Belange in mehr als der in diesem Falle vollkommen unzureichenden Bestimmung, 800 m Abstand zu bewahren, berücksichtigt wurden. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des mittleren Vorranggebietes nach Nordwesten, auf die Nordseite des *Rotensander Weges* notwendig. Außerdem wird durch das Vorranggebiet der Eindruck des besonders bedeutenden und unter viel Aufwand wiederhergestellten Langbettes *Karlsminde* beeinträchtigt, von dem aus aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark die umgebende Kulturlandschaft weitgehend überformt werden würde.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG *Schwansener Ostseeküste*. Eine Barriere Wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, diese Vorrangfläche liegt innerhalb des 3 km Korridors zur Küste, mithin bedeutend für den Vogelzug, viele Wasservögel queren hier Schleswig-Holstein im Bereich von der *Eckernförder Bucht* zur *Husumer Bucht* und zum *Eiderästuar*.

Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potenziellen Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich - ein Horst wurde innerhalb des 3 km Radius kartiert.

übernommen worden. Eine weitere Reduzierung ergibt sich durch die Anwendung der 1.000m-Abstände in Bezug auf die südwestliche Teilfläche. Die verbleibenden Teilbereiche können als Vorranggebiete übernommen werden. Seitens des archäologischen Landesamtes sind die vorgetragenen Hinweise geprüft worden. Das ALSH hat der Ausweisung explizit zugestimmt. Landschaftsschutzgebiete werden grundsätzlich als weiches Tabukriterium von einer Windenergienutzung freigehalten. Weitere Abstandsbereiche sind im gesamtäumlichen Plankonzept nicht vorgesehen.

**RDE\_062:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_063:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_064:** Die Hinweise zu den FFH- und Vogelschutzgebieten, zum Rothirsch sowie den Schwerpunktgebieten des Biotopverbundsystems werden zur Kenntnis genommen. Diese Belange sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden, führen jedoch zu keiner weiteren Beschränkung des ausgewiesenen Vorranggebietes. Auf die entsprechenden Ausführungen im Plankonzept zum Umgang mit diesen Belangen sowie auf den Umweltbericht wird verwiesen. Der Hinweis zu den Gewässertalräumen ist bereits berücksichtigt worden, im Datenblatt zum Vorranggebiet befindet sich ein entsprechender Hinweis.

**RDE\_066:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_067:** Zu den Gewässertalräumen wird auf die Ausführungen zur Fläche PR2\_RDE\_068 verwiesen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bezüglich der Belange des Fledermausschutzes und der Gewässerschutzstreifen wird auf die Ausführungen im gesamtäumlichen Plankonzept verwiesen.

**RDE\_068:** Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Die das Vorranggebiet PR2\_RDE\_068 durchlaufenden Strukturen werden daher nicht explizit erwähnt und stehen dem Vorranggebiet grundsätzlich nicht entgegen. In der

<p>Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.</p> <p>Im Großen Moor bei <i>Rußland</i> wurde ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in <i>Schwansen</i> mit charakteristischem Arteninventar.</p> <p>In den letzten Monaten wurde hier eine Vielzahl von Seeadlern gezählt, so dass artenschutzrechtliche Konflikte der Großvogelart zu erwarten sind.</p> <p>Der nördliche Bereich der Vorrangfläche liegt im Biotopverbundsystem.</p> <p>Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf.</p> <p>Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.</p> <p>In einem kleinem Teilbereich des westlichen Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers <i>Kohbek/1</i> des WBV <i>Kohbek-Waabs</i>(Wasserkörper ec_03). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.</p> <p>Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.</p> <p>PR2_RDE_13</p>	<p>konkreten Vorhabenplanung hat sich gezeigt, dass durch eine entsprechende Platzierung der Anlagen oder durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung der Belang hinreichend berücksichtigt werden kann.</p> <p>Die Hinweise zum Biotopverbundsystem und zum FFH-Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Ausführungen im gesamtäumlichen Plankonzept wird verwiesen.</p> <p><b>RDE_069:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_070:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_071:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_072:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_074:</b> Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege sind keine einer Vorranggebietsausweisung entgegenstehenden Belange vorgetragen worden. Moore werden nicht als Einzelkriterium berücksichtigt, sondern werden insbesondere durch die Kriterien <i>Gesetzlich geschützte Biotope</i> und <i>Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern</i> geschützt. Zudem ist zu beachten, dass entsprechend der Ebene der Raumordnung kleinteilige Strukturen erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>RDE_075:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_077:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung zu berücksichtigen. Die für die Regionalplanebene zu berücksichtigenden Bereiche sind beachtet worden.</p> <p><b>RDE_080:</b> Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Das Ökokonto ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p><b>RDE_082:</b> Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu</p>
---	--

<p>Südöstlich befindet sich ein kleines Waldstück, welches als Brutstätte von windkraftsensiblen Arten genutzt wird.</p> <p>PR2_RDE_014</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut <i>Saxtorf</i>, außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches <i>Haithabu</i> und <i>Danewerk</i> durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_015</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes <i>Hemmelmark</i> und im Umgebungsbereich des denkmalgeschützten Mausoleums der Familie des Prinzen <i>Heinrich von Hohenzollern</i>. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches <i>Haithabu</i> und <i>Danewerk</i> durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_016</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Gut <i>Hemmelmark</i> und mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes <i>Hemmelmark</i> und im Umgebungsbereich des denkmalgeschützten Mausoleums der Familie des Prinzen <i>Heinrich von Hohenzollern</i>. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches <i>Haithabu</i> und <i>Danewerk</i> durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p>	<p>berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz.</p> <p><b>RDE_083:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf die Rastvorkommen des international gefährdeten Zwergschwans sowie von Kranichen im Umfeld der Fläche RDE_083 sind bekannt und werden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Die nachweislich von den Zwergschwänen als Rastgebiete genutzten Flächen nördlich der Bokeler Au liegen im Kriterium „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ und werden nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorranggebiet RDE_083 beginnt erst südlich der Bokeler Au bzw. weiter südöstlich, sodass es die Flugbeziehungen zwischen den aufgezeichneten Rastgebieten und dem Schlafplatz im Wilden Moor nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigung waren keine Hinderungsgründe bezüglich von Moorflächen ersichtlich. Gleiches gilt für die Gewässerrandstreifen.</p> <p>Das Biotopverbundsystem wird gemäß dem Kriterienkatalog differenziert und somit unterschiedlich gewichtet. Damit besteht kein Widerspruch in der Abwägungsentscheidung. Zudem werden grundsätzliche Entwicklungsziele und die Verbundfunktion für relevante Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p><b>RDE_084:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_086:</b> Die Belange des Fledermausschutzes sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu berücksichtigen. Eine Erweiterung des FFH-Prüfungsumfang erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung nicht. Maßstabsbedingt können auch kleinteilige gesetzliche geschützte Biotope überplant werden, es wird auf die entsprechenden Ausführungen im gesamtträumlichen Plankonzept verwiesen. Die übrigen Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren und dem Gewässertalraum werden zur Kenntnis genommen. Zu letzterem wird auf die Hinweise im entsprechenden Datenblatt verwiesen.</p>
--	---

<p>PR2_RDE_017</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich westlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel, die teilweise im Wald verborgen liegen, jedoch sind in weiterer Sichtentfernung noch andere Grabhügel gelegen. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wäre bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung anzustreben.</p>	<p><b>RDE_087:</b> Das Vorranggebiet liegt außerhalb des engen potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Weißstorchhorst. Die geringfügige Überschneidung mit dem weiten potenziellen Beeinträchtigungsbereiches ist vertretbar, da auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden können. Knickstrukturen und Gewässer, die nicht für Regionalplanebene relevant sind, werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
<p>PR2_RDE_019</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in weiterer Sichtentfernung vorgeschichtlicher Grabhügel. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wäre bei Wiederaufnahme der Planung eventuell eine Höhenbegrenzung anzustreben.</p>	<p><b>RDE_090:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen auf Regionalplanebene jedoch zu keiner weiteren Einschränkung.</p> <p><b>RDE_094:</b> Belange der Rohstoffsicherung und des Biotopschutzes sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Das Vorranggebiet liegt außerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst, daher hat dieser Belang für die Regionalplanebene keine Relevanz mehr. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>PR2_RDE_020</p> <p>Die Potenzialfläche überlagert einige vorgeschichtliche Grabhügel in der Gemeinde <i>Schwedeneck</i>, die bei der Aufstellung der Datenblätter entweder nicht bekannt waren oder nicht berücksichtigt worden sind. In weiterer Sichtentfernung sind noch weitere Grabhügel gelegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p>	<p><b>RDE_100:</b> Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß den Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt worden. Kleinere gesetzlich geschützte Biotope sind im Rahmen der Vorhabenzulassung zu berücksichtigen.</p> <p><b>RDE_101:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_102:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>PR2_RDE_021</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut <i>Borghorst</i>. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Baudenkmale für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p>	<p><b>RDE_104:</b> Die vorgebrachten Hinweise sind entweder bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden (Biotop- und Artenschutz) oder sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären (Fledermäuse).</p> <p><b>RDE_105:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p>
<p>PR2_RDE_022</p>	<p><b>RDE_106:</b> Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets (LSG)-Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt</p>

<p>Die Potenzialfläche stellt eine Beeinträchtigung des Denkmalsbereiches <i>Haithabu</i> und <i>Danewerk</i> durch die Fernwirkung der WKA dar. Aus diesem Grund ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_024</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich einiger am Nordhang des <i>Wahrberges</i> gelegener vorgeschichtlicher Grabhügel. Aufgrund des direkten Sichtbezuges zwischen Grabhügeln und WKA ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_025</p> <p>Es ist nicht zu erkennen, dass die Bedenken der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der Ausdehnung des Vorranggebietes Berücksichtigung fanden. Die in der Synopse genannte Verkleinerung des Vorranggebietes ist zwischen dem 2. und 3. Entwurf nicht ablesbar. Die vorhandenen WKA stellen schon jetzt eine erhebliche Vorbelastung für die geschützten Denkmale dar. Das Vorranggebiet befindet sich zwischen den geschützten Kulturdenkmälern der Gutsanlage <i>Altenhof</i> und der Gutsanlage <i>Hohenlieth</i>. Die Entfernungen von den Denkmälern zum Vorranggebiet betragen 800-1000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Ostgrenze des Vorranggebietes nach Westen notwendig.</p> <p>Im Westen des Vorranggebietes befindet sich das Kulturdenkmal <i>Dolmen Goosefeld</i> (Denkmalbuch-Nr. 7), welches aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark stark beeinträchtigt werden würde.</p>	<p>aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Die Freihaltung ist somit sichergestellt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamtträumlichen Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt außerhalb eines LSG, dieser Belang hat hier somit keine Relevanz. Die Belange des Fledermausschutzes sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu berücksichtigen. Eine Erweiterung des FFH-Prüfungsumfang erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung nicht. Vergleich hierzu auch die obigen Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_042.</p> <p><b>RDE_107:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_108:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_109:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_114:</b> Die Stellungnahme der UDB ist zum zweiten Entwurf berücksichtigt worden. Mögliche Höhenbegrenzungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Seitens der zuständigen Landesbehörden liegt hierzu kein Hinweis vor, dass eine solche auf Raumordnungsebene vorzugeben ist. Die Hinweise zu den NSG und LSG werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet liegt jedoch außerhalb dieser Gebiete. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Schlafgewässer von Kranichen werden als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Im Vorranggebiet befinden sich keine Schlafgewässer, das Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Die Hinweise zu den Gewässern können im Genehmigungsverfahren geklärt werden.</p> <p><b>RDE_117:</b> Mögliche Höhenbegrenzungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Seitens der zuständigen Landesbehörden liegt hierzu kein Hinweis vor. Die Hinweise zu den NSG und LSG werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet liegt jedoch</p>
---	---

Durch eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen könnte die Eindrucksbeeinträchtigung der Baudenkmale weiter reduziert werden, für den *Dolmen* in *Goosefeld* bleibt das Vorranggebiet in jedem Fall problematisch, auch wenn von Seiten des Landes dieser Umstand bagatellisiert wird (Zitat: „Die Belange des archäologische Denkmalschutzes spielen hier auf Ebene der Raumordnung keine Rolle“).

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops. Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks *Hüttener Berge*.

Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt.

Das LSG *Küstenlandschaft Dänischer Wohld* grenzt unmittelbar nordwestlich an.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Harzhof/X* des WBV *Am Noor* (Wasserkörper ec\_05) ignoriert. Auch wenn im betreffenden Bereich das Gewässer hauptsächlich verrohrt ist, ist die Talraumkulisse zu berücksichtigen, da mittelfristig vorgesehen ist, das Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

außerhalb dieser Gebiete. Schlafgewässer von Kranichen werden als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Im Vorranggebiet befinden sich keine Schlafgewässer, das Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz.

**RDE\_118:** Der Hinweis der UDB wird zur Kenntnis genommen. Gesetzlich geschützte Biotope: Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 5 ha. Diese Flächenuntergrenze ist zum einen gewählt worden, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) kaum darstellbar sind. Zum anderen orientiert diese sich an der Mindestgröße für singuläre Vorranggebietsteilflächen. Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Vorranggebieten zu berücksichtigen. Fledermaus: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet liegt außerhalb eines Radius von 3 km um Wintermassenquartiere. Rotmilan: Der Rotmilan ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Auf die Abwägungsentscheidung wird verwiesen.

**RDE\_119:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_121:** Das östlich des Vorranggebietes liegende Kulturdenkmal (alte Wegespuren des Ochsenweges, LA 4, DB 1, aKD-ALSH- 3445) ist mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, eine Sichtbarkeit ist stark eingeschränkt. Die erhaltenen Fahrspuren im Gelände setzen sich in der Landschaft kaum ab und sind durch den Bewuchs kaum landschaftsprägend. Das Kulturdenkmal ist durch moderne Verkehrsinfrastruktur und bereits bestehende WEA stark vorbelastet, die raumprägende Wirkung, ist stark eingeschränkt, so dass aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde die Fläche in der Abgrenzung bestehen bleiben kann. Der Schwarzstorchhorst im Waldgebiete Illoo ist bekannt und bei der Planaufstellung berücksichtigt worden. Der Uhu wird nicht über ein gesondertes Kriterium berücksichtigt, sondern wird über andere (u. a.

<p>PR2_RDE_026</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals <i>Gettorfer Kirche</i>. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen reduziert werden.</p> <p>Der nördliche Bereich dieser Teilfläche liegt in einem aufgeforsteten Bereich, das Tabukriterium wäre zu prüfen.</p> <p>Im nördlichen Waldstück sind Vorkommen vom Uhu bekannt.</p>	<p>Waldabstand) berücksichtigt. Zu den Hinweisen gesetzlich geschützte Biotop und Fledermausvorkommen wird auf die Ausführungen zur Fläche RDE_118 verwiesen.</p> <p><b>RDE_122:</b> Das östlich des Vorranggebietes liegende Kulturdenkmal (alte Wegespuren des Ochsenweges, LA 4, DB 1, aKD-ALSH- 3445) ist mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, eine Sichtbarkeit ist stark eingeschränkt. Die erhaltenen Fahrspuren im Gelände setzen sich in der Landschaft kaum ab und sind durch den Bewuchs kaum landschaftsprägend. Das Kulturdenkmal ist durch moderne Verkehrsinfrastruktur und bereits bestehende WEA stark vorbelastet, die raumprägende Wirkung, ist stark eingeschränkt, so dass aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde die Fläche in der Abgrenzung bestehen bleiben kann. Das Biotopverbundsystem ist bekannt und kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Gleiches gilt für das Ökokonto und die Gewässerschutzstreifen. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen und dem Fledermausvorkommen wird auf die Ausführungen zur Fläche RDE_118 verwiesen.</p>
<p>PR2_RDE_028</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Eindrucksbereich des geschützten Kulturdenkmals <i>Gettorfer Kirche</i>. Zum Abmildern der Beeinträchtigung könnte bei einer weiteren Planung über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.</p>	<p><b>RDE_126:</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der bestehende Abstand von ca. 1.000m als hinreichend erachtet wird. Zudem besteht in geringerer Entfernung durch den Bestands-Windpark bereits eine Vorbelastung.</p> <p><b>RDE_130:</b> Der Hinweis der UDB wird zur Kenntnis genommen. Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Die das Vorranggebiet PR2_RDE_068 durchlaufenden Strukturen werden daher nicht explizit erwähnt und stehen dem Vorranggebiet grundsätzlich nicht entgegen. Die übrigen Hinweise sind im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes und im Rahmen der Einzelfallabwägung berücksichtigt worden.</p>
<p>PR2_RDE_029</p> <p>Das Vorranggebiet stimmt weder in seiner Ausdehnung noch Nummerierung (im GIS 109) mit den Darstellungen im 3. Entwurf überein. Es befindet sich allerdings in jedem Fall in Sichtweite des Denkmalbereiches <i>Haithabu</i> und <i>Danewerk</i> und stellt eine Beeinträchtigung durch die Fernwirkung der Windräder dar, was durch die vom <i>Kograb</i> und der <i>Schanze 14</i> aus gut sichtbaren Bestandwindrädern offenkundig wird. Eventuell könnte durch eine Höhenbeschränkung der WKA die Beeinträchtigung der Welterbe Stätte reduziert werden. Die im Textteil des gesamträumlichen Planungskonzeptes genannte Sichtstudie (S. 68) ist der</p>	<p><b>RDE_132:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes und bei der Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt worden.</p>

<p>unteren Denkmalschutzbehörde nicht bekannt, so dass die dort vorgestellten Ergebnisse bei der Abwägung durch die untere Denkmalschutzbehörde keine Berücksichtigung finden konnten.</p> <p>Die Vorrangfläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Vorkommen von Wiesenvögeln wurden nachgewiesen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>PR2_RDE_030</p> <p>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund der Sichtentfernung zu einigen Grabhügeln auf dem Kamm des <i>Wahrberges</i> erkennbar.</p> <p>PR2_RDE_031</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals <i>Gettorfer Kirche</i>. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der WKA reduziert werden.</p> <p>PR2_RDE_032</p> <p>Konfliktpotenzial aufgrund der Sichtentfernung zur denkmalgeschützten Windmühle in <i>Groß Wittensee</i>.</p> <p>PR2_RDE_033</p>	<p><b>RDE_136:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keinen Einfluss auf die Vorranggebietsausweisung, da diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des Gewässertalraumes wird auf die Ausführungen im entsprechenden Datenblatt verwiesen.</p> <p><b>RDE_137:</b> Die östliche Auswölbung ist für eine Windenergienutzung nicht vorgesehen.</p> <p><b>RDE_138:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird jedoch weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_139:</b> Da sich unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten einige windkraftsensible Arten befinden, die auch auf größere Distanz stöempfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) und Nahrungsräume außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nutzen können und kollisionsgefährdet sind, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung für Teilflächen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch eine Verkleinerung der Potenzialflächen nördlichen Randbereich, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf der Zulassungsebene, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass Konflikte außerhalb der Entfernung 1.000 m (PR2_RDE_139) vom EU-Vogelschutzgebiet in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bzw. im laufenden Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden können. Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.</p> <p><b>RDE_140:</b> Eine einzelflächenbezogene FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für Vorranggebietsvorschläge durchgeführt, die ganz oder teilweise im Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m um solche EU-Vogelschutzgebieten liegen, in denen windkraftsensible Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind und bei denen die im Umweltbericht weiter angeführten Voraussetzungen vorliegen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet nicht zu. Hinsichtlich des Gewässertalraumes wird auf die Ausführungen im entsprechenden Datenblatt verwiesen.</p>
--	---



Das Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale auf *Gut Wulfshagen* und der *Gettorfer Kirche*. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg *Wulfshagen* betroffen, welches direkt an der B 76 etwa 300 m von der Grenze des Vorranggebietes entfernt liegt. Da von der Turmhügelburg aufgrund ihrer Lage kaum eine Fernwirkung ausgeht und da auf der genannten Fläche bereits WKA stehen, würde von weiteren WKA in ähnlichen Abmessungen wie den bestehenden Anlagen nur eine geringe Eindrucksbeeinträchtigung resultieren. Eine Verschiebung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden bis zu den ersten Bestandwindrädern ist leider nicht erfolgt, dennoch ist es erfreulich zu sehen, dass die Südgrenze des Vorranggebietes wenigstens ein wenig nach Norden verlegt wurde.

Die *Wulfshagener Au* verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vorranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite. Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Felmer Au* des WBV *Felmer Au* ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

**RDE\_141:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_142:** Die erneute Prüfung des Archäologischen Landesamtes hat ergeben, dass das Vorranggebiet in der vorhandenen Ausprägung mit dem Denkmalschutz vereinbar ist. Ein Änderungsbedarf ist daher nicht erforderlich. Das Vorranggebiet liegt außerhalb der auf Regionalplanebene berücksichtigten Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges. Ein Konflikt besteht mit diesem belang hier nicht. Wälder werden entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt und mit einem entsprechenden Abstandsbereich freigehalten. Diese sind hier eingehalten. Die Schutzstreifen an Gewässern werden gemäß den Vorgaben des gesamträumlichen Plankonzeptes freigehalten.

**RDE\_144:** Im Genehmigungsverfahren bezüglich acht WKA sind u. a. sowohl das ALSH als auch die Untere Wasserbehörde beteiligt worden. Es sind keine einer Genehmigung entgegenstehenden Belange vorgetragen worden. Vor diesem Hintergrund wird an der Vorranggebietsausweisung festgehalten. Auch Belange des Artenschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen. Bestimmte Belange (Fledermausschutz) sind durch Abschaltzeiten zu berücksichtigen.

**RDE\_145:** Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüber hinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich.

**RDE\_147:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_150:** Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, eine Differenz zwischen Datenblatt und GIS-Daten ist nicht erkennbar. Der Hinweis auf den denkmalgeschützten Hof *Ostermühlen* wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_155:** Die Lage im Naturpark Aukrug ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Auf die Abwägungsentscheidung im Datenblatt wird verwiesen. Hinsichtlich des Umgangs mit Gewässerschutzstreifen wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Zu den Gewässertalräumen: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab

<p>PR2_RDE_034</p> <p>Es ist ein Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zum <i>Gut Hohenlieth</i> erkennbar. Die Entfernungen vom geplanten Vorranggebiet zu den dort gelegenen Kulturdenkmälern betragen 800-1000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie (zwischen Gut und Vorranggebiet liegt nur das flache <i>Krögensmoor</i>) der Eindruck der Kulturdenkmäler immer noch stark beeinträchtigt. Es wird empfohlen, den hammerartigen Fortsatz nicht als Vorranggebiet weiterzuführen, sondern ihn als Potenzialfläche herabzustufen.</p> <p>Die Vorrangfläche liegt im Naturpark <i>Hüttener Berge</i> sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), so dass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet ist.</p> <p>PR2_RDE_035</p> <p>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zum <i>Gut Hohenlieth</i> erkennbar.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark <i>Hüttener Berge</i>. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze in hoher Dichte.</p> <p>Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Klvensieker Holz“ wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.</p> <p>Östlich der Fläche sind Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden.</p>	<p>angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.</p> <p><b>RDE_157</b> Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, eine Differenz zwischen Datenblatt und GIS-Daten ist nicht erkennbar. Der Hinweis auf einen gesetzlich geschützten Grabhügel und eine mittelalterliche Burganlage wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_158:</b> Das Archäologische Landesamt hat eine Bewertung der archäologischen Belange vorgenommen. Im Ergebnis liegt durch die geplanten WKA im Vorranggebiet RDE_158 keine wesentliche Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals vor. Der überregionale Vogelzug ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Ebenso die Belange der Rohstoffsicherung. Auf die Abwägungsentscheidung im Datenblatt wird hingewiesen.</p> <p><b>RDE_159:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet bleibt gegenüber dem dritten Planentwurf unverändert.</p> <p><b>RDE_162:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_164:</b> Das System der Migrationskorridore und Querungshilfen ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Aufgrund dessen ist nur ein Teil der Potenzialfläche als Vorranggebiet übernommen worden.</p> <p><b>RDE_301:</b> Der Hinweis zu den vorgeschichtlichen Grabhügeln wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden. Die Fläche liegt außerhalb des Sichtkorridores um die archäologische Welterbestätte Dannewerk / Haithabu. Insofern entfaltet dieser Belang hier keine Relevanz. Nach Auskunft der oberen Naturschutzbehörde des Landes brüten Seeadler seit 2011 nicht mehr im benanntem Wald Wollhagen. Kenntnisse über einen Schwarzstorchhorst auf Schwansen liegen nicht vor. Auf der Schlei rastende Singschwäne nutzen auf Schwansen in Abhängigkeit von der Ackerfrucht jährlich wechselnde Ackerschläge zur Nahrungssuche, sodass ausreichend große Flächen abseits der Vorranggebiete frei bleiben. Der Hinweis zum Waldabstand ist bereits zum dritten Planentwurf berücksichtigt worden, die Fläche ist</p>
--	--

<p>Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.</p> <p>PR2_RDE_037</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der denkmalgeschützten Gutanlage <i>Wulfshagen</i>. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg <i>Wulfshagen</i> betroffen. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.</p> <p>PR2_RDE_038</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich (z. T. unter 500 m) einiger nördlich gelegener, vorgeschichtlicher Grabhügel. Es wird darauf hingewiesen, dringend den Umgebungsschutz der Gräber zu wahren und das Vorranggebiet in seiner Ausdehnung nach Norden zurückzunehmen.</p> <p>Mit dem <i>Mühlenbach</i> verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet, ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).</p> <p>Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owslager See“ beträgt etwa 500 m und liegt somit im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark <i>Hüttener Berge</i>, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und zudem in einem Gebiet, das einer Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem laut Landschaftsrahmenplan zugeordnet wird. Etwa 1.000 m südlich</p>	<p>entsprechend angepasst worden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf das entsprechende Datenblatt verwiesen.</p> <p><b>RDE_303:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_304:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_306:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_308:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p><b>RDE_309:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_310:</b> Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, eine Differenz zwischen Datenblatt und GIS-Daten ist nicht erkennbar.</p> <p><b>RDE_311:</b> Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, eine Differenz zwischen Datenblatt und GIS-Daten ist nicht erkennbar.</p> <p><b>RDE_313:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>RDE_314:</b> Die obere Denkmalschutzbehörde (ALSH) hat im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass die Abstände zu den genannten archäologischen Denkmälern ausreichend sind. Daher wird im Grundsatz an der bisherigen Abgrenzung festgehalten. Geringfügige Änderungen ergeben sich, auf das entsprechende Datenblatt zur Fläche wird verwiesen.</p> <p><b>RDE_315:</b> Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, eine Differenz zwischen Datenblatt und GIS-Daten ist nicht erkennbar.</p> <p><b>RDE_316:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Querungshilfen sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden (vgl. Abwägungsentscheidung).</p> <p><b>RDE_317:</b> Knickstrukturen und Gewässer mit Schutzstreifen sind hier im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Moorkulisse. Die Querungshilfen sind bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt worden (vgl. Abwägungsentscheidung). Zu den Gewässertälern: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere,</p>
---	--

der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet, welches artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Windkraftvorhaben haben kann.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Mühlenau / E des WBV Obere Sorge* (Wasserkörper mei\_03). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

PR2\_RDE\_039

Das Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale *Sehestedter Kirche* und *Scheunen auf Hof Sehestedt*. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der WKA reduziert werden, da die Potenzialfläche durch einen flachen Hügelkamm vom Denkmal etwas abgeschirmt wird. Insofern wird es sehr begrüßt, dass nach Ablauf der Betriebsdauer der bestehenden WKA das Gebiet nicht weiter als Fläche für die Windkraftentwicklung geführt werden wird.

PR2\_RDE\_040

Im Vorranggebiet ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich des Vorranggebietes, außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, so dass hier kaum Raum für WKA verbleibt und die Errichtung mit erheblichen Eingriffen verbunden ist.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

**RDE\_401:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_402:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_403:** Dem Hinweis wird gefolgt. Die Potenzialfläche wird auch wegen des Denkmalschutzes nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_404:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_407:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_408:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**RDE\_409:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_410:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_411:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_412:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_501:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_503:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

**RDE\_505:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

PR2\_RDE\_042

Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark *Hüttener Berge*. Entlang der *Lindauer Mühlenau* verläuft das Biotopverbundsystem.

Der Abstand zum FFH-Gebiet *Klvensieker Holz* wird weiterhin als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. Im FFH-Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha.

Die Flächenerweiterung der Vorrangfläche zum FFH-Gebiet hin bedingt artenschutzrechtliche Konflikte.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Alte Eider* bzw. *Lindauer Mühlenau/1* des WBV *Gettorf-Lindauer Au*. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

**RDE\_506:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.

PR2\_RDE\_044

Die Potenzialfläche befindet sich in der direkten Umgebung des geschützten archäologischen Kulturdenkmals *Ochsenweg*. Während der nördliche Teil der Potenzialfläche durch eine Nadelholzpflanzung zumindest zurzeit abgeschirmt ist, übt der südliche Bereich der Potenzialfläche eine ungeminderte Eindrucksbeeinträchtigung auf den *Ochsenweg* aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_045

Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals *Gut Steinwehr*. Durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal sowohl des Gutes als auch der Potenzialfläche ist eine Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung kaum möglich. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_046

Das Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen *KlUVensiek* und *Osterrade*, sowie dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein Grabhügel mit großer Fernwirkung (*Bovenau*, Denkmalbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (*Bovenau*, Denkmalbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen teilweise unter 500 m. Auch bei den weiter entfernten Denkmälern wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Die im 3. Entwurf angesprochenen Änderungen bezüglich der Turmhügelburg im Westen des Vorranggebietes wurden schon im 2. Entwurf umgesetzt. Beim 3. Entwurf ist lediglich zu beobachten, dass das Vorranggebiet nach Süden (in Richtung alter Eiderkanal) ausgeweitet wurde, ohne dass die Belange der Denkmalschutzbehörden weitere Berücksichtigung erfahren hätten. Es wird angeregt, nach Ablauf der Betriebsdauer der bestehenden WKA das

Vorranggebiet entsprechend zu verkleinern, so dass die Gutslandschaft mit dem alten Eiderkanal im Süden des Vorranggebietes weniger beeinträchtigt wird.

Nördlich des Vorranggebietes befindet sich in 1.100 m Entfernung das FFH-Gebiet DE 1625-301 *Klvensieker Holz*. Das *Klvensieker Holz* ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Naturraum *Dänischer Wohld* von Bedeutung. Auch unmittelbar im Vorranggebiet befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten.

Es liegt eine Betroffenheit für den Rotmilan vor.

Der Nord-Ostsee-Kanal ist als Hauptzugweg für Wasservögel zu berücksichtigen

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

PR2\_RDE\_048

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf die geschützten Altstadtbestandteile von *Rendsburg* und *Büdelndorf* könnten sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

PR2\_RDE\_049

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf die geschützten Altstadtbestandteile von *Rendsburg* und *Büdelndorf* könnten sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

PR2\_RDE\_050

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage *Kluvensiek*, der Gutsanlage *Osterrade*, der Gutsanlage *Steinwehr*, dem Herrenhaus auf Gut *Dengelsberg*, dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke sowie der Kirche und der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Ortskern *Bovenau*. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen teilweise unter 500 m. Außerdem befindet sich mitten in der Potenzialfläche der denkmalgeschützte Grabhügel *Bovenau* (Denkmalbuch Nr. 2), der aufgrund seiner Lage und Größe eine größere Fernwirkung hat. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_051

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals alter Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Die Entfernung zum Kulturdenkmal beträgt unter 500 m und wirkt sich deutlich auf das Kulturdenkmal aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_052

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf die geschützten Altstadtbestandteile von *Rendsburg* und *Büdelsdorf* könnten sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

PR2\_RDE\_053



Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf das geschützte archäologische Denkmal *Ochsenweg* könnte sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

PR2\_RDE\_054

Die Fernwirkung der WKA könnte sich auf das Herrenhaus des Gutes *Dengelsberg* und das denkmalgeschützte Wohnwirtschaftsgebäude (Dorfstraße 45) in *Rade/R.* auswirken.

PR2\_RDE\_056

Die Potenzialfläche sowie das Vorranggebiet befinden sich in der Nähe der geschützten Kulturdenkmale auf *Gut Quarnbek*. Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmälern auf *Gut Quarnbek* einschließlich der historischen Kopfsteinpflasterzuwegung und der Steinbogenbrücke über die *Melsdorfer Au*. Vom Rand der Potenzialfläche bis zum geschützten Gutspark sind es etwa 200 m, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 400 m. Neben der räumlichen Nähe zum Kulturdenkmal kommt außerdem zum Tragen, dass sowohl der östliche Teil der Potenzialfläche als auch der nördliche Fortsatz des Vorranggebietes in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen WKA besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte. Aus diesem Grunde ist die Ausdehnung des Vorranggebietes nach Norden deutlich zu reduzieren.

Durch die bereits bestehenden WKA geht schon jetzt eine hohe optische und akustische Belastung für die Kulturdenkmale einher, die als wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu werten ist, die nicht verstärkt werden sollte. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon

aus, dass auf der bezeichneten Fläche südlich der K 3 keine weiteren WKA errichtet werden können, da die Fläche bereits ausgeschöpft ist.

Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt.

Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Südlich gibt es Winterrastplätze von Singschwan und Zwergschwan. Mit der Erweiterung der Fläche über die *Melsdorfer Au* hinaus wird hier das Biotopverbundsystem überplant.

In der Abwägung wird die im nördlichen Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Melsdorfer Au* des WBV *Melsdorfer Au* (Wasserkörper oei\_19) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_058

Die Potenzialfläche befindet sich etwa 800 m nördlich des Hügelgräberfeldes bei *Haßmoor/Glinde*. Auch wenn die Potenzialfläche räumlich durch die BAB 210 vom Gräberfeld getrennt wird, ist die Eindrucksbeeinträchtigung durch die Fernwirkung der WKA doch erheblich. Des Weiteren besteht eine Eindrucksbeeinträchtigung des Langbettes *Katharinenborn* (Denkmalbuch Nr. *Bovenau 1*) Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_060

Leider haben die Anregungen der unteren Denkmalschutzbehörde, eine Höhenbeschränkung für die WKA planerisch festzusetzen, nicht ausreichend Berücksichtigung im 3. Entwurf gefunden. Es sei noch einmal betont, dass sich das Vorranggebiet etwa 1200 m östlich des Hügelgräberfeldes bei *Haßmoor/Glinde* (Gemeinden *Bredenbek* und *Haßmoor*) befindet, welches eines der größten und eindrucksvollsten Gräberfelder des Landes ist. Auch wenn das Vorranggebiet aufgrund der räumlichen Trennung und der landschaftlichen Gegebenheiten das Hügelgräberfeld nicht so stark beeinträchtigt, wie es beim Gebiet PR2\_RDE\_061 gegeben ist, soll auf jeden Fall die Eindrucksbeeinträchtigung minimiert werden (Näheres s. Stellungnahme zu PR2\_RDE\_061).

Die Fläche befindet sich vollständig im Naturpark *Westensee* und weist eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen auf, überwiegend Kleingewässer und Feldgehölze.

Für die windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich bzw. im Prüfbereich. Im *Bruxer Holz* sind Vorkommen des Kranichs bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten, da das Vorranggebiet zur Hälfte das Waldgebiet umschließt.

Westlich der Vorrangfläche liegen bekannte Winterrastplätze von Sing- und Zwergschwan (seit mindestens zehn Jahren bekannt). Kartierte Fledermausvorkommen weisen bereits auf Konflikte auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens hin.

Das Vorranggebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

In der Abwägung wird die im Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Bredenbek / 2* des WBV *Bredenbek* (Wasserkörper oei\_18) ignoriert. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der

Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der UWB. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_061

Die partielle Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet wurde auch schon im 2. Entwurf besonders kritisch eingeschätzt, jedoch fanden die Ausführungen der unteren Denkmalschutzbehörde keine Berücksichtigung. Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar südöstlich eines der bedeutendsten Grabhügelfelder Schleswig-Holsteins, welches durch seine Lage im Weide- und Ackerland gut wahrnehmbar ist. Im Bereich nördlich von *Haßmoor* befinden sich über 40 Grabstätten vergangener Kulturen, die ihre Toten hier in Würde und über Jahrtausende sichtbar bestattet haben. Direkt neben einer solchen Grabanlage einen Windpark zu planen, ist nicht nur denkmalrechtlich nicht tragbar. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Belange des Denkmalschutzes Berücksichtigung gefunden haben. Jedenfalls trifft die Aussage, die Belange des Denkmalschutzes seien dadurch, dass die Potenzialflächen nicht zu Vorranggebieten ausgewiesen worden seien, nicht zu. Tatsächlich sind die beiden Teilflächen des Vorranggebietes vergrößert worden und der Umgebungsschutz der Grablagen wurde somit in keiner Weise berücksichtigt.

Nach wie vor wird das Vorranggebiet durch eine Hochspannungsleitung in seiner Ausdehnung stark eingeschränkt. Da in dem ohnehin recht kleinen Vorranggebiet nur eine geringe Anzahl an WKA stehen kann, mit diesen aber ein maximaler Schaden an der Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins verbunden sein wird, kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nur die Streichung dieses Vorranggebietes gefordert werden, zumal der wirtschaftliche und energetische Gewinn im Vergleich zu anderen, weniger konfliktreichen Gebieten als vernachlässigbar gelten kann. Bei ähnlich kleinen Gebieten – z. B. der Fläche PR2\_RDE\_010 – wurde bereits bei der Abwägung ohne denkmalrechtliche Bedenken die Fläche zur Potenzialfläche herabgestuft.

Die untere Denkmalschutzbehörde wird die Errichtung von WKA in diesem Gebiet nicht befürworten, da sie gegen sämtliche Grundsätze des Denkmalschutzes und gegen bestehendes Denkmalrecht verstoßen müsste. Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Errichtung von WKA in diesem Gebiet in besonderer Härte entgegen.

Die Fläche befindet sich im Naturpark *Westensee*. Die nördliche Teilfläche grenzt an das LSG. Die Randlage am LSG sollte eine stärkere Gewichtung im Rahmen der Abwägung erhalten. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

PR2\_RDE\_062

Aufgrund der extremen Vorbelastung des bronzezeitlichen Grabhügels (*Schülldorf* Denkmalsbuch Nr. 1) direkt an der Kreuzung von BAB 7 und der Bahnlinie Rendsburg-Kiel, die den Grabhügel schneidet, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden, hier ist kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Die Auswirkungen auf das im Osten der Potenzialfläche gelegene Grabhügelfeld bei *Haßmoor*, dessen westlichste Gräber (Haßmoor Denkmalsbuch Nr. 2 und 3) unter 800 m entfernt liegen, wären dennoch beträchtlich. Die westlich der Autobahn gelegenen Teilflächen der Potenzialfläche sind aus denkmalfachlicher Sicht unproblematisch.

PR2\_RDE\_063

Die Kulturdenkmale auf *Gut Bossee* und der Grabhügel „Margarethenberg“ sind durch ihre topographische Lage und die dichte Bewaldung so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können. In Hinblick auf den denkmalgeschützten Landschaftspark sollten die Standorte der WKA so gewählt werden, dass keine Anlagen in nordwestlicher Sichtachse des Parks zu liegen kommen. Der nordöstliche Bereich der Potenzialfläche ist von daher nur bedingt für die Bebauung mit WKA geeignet.

PR2\_RDE\_064

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung des Vorranggebietes wird empfohlen. Der sehr geringe Abstand zum FFH-Gebiet DE1723-301 Gehege Osterhamm-Elsdorf (200 m) sowie zum FFH-Gebiet DE1723-302 Dachsberg bei Wittenmoor (450 m) kann aufgrund der

Habitateneignung im Genehmigungsverfahren zu massiven Konflikten führen. Insbesondere die Wälder weisen verschiedene Lebensraumtypen auf, in denen spezialisierte und seltene Arten vorkommen, deren Wanderkorridore durch die Vorrangfläche um das Gehege Osterhamm-Elsdorf zerschnitten werden.

Westlich der Fläche befindet sich in etwa 3.500 m Entfernung das Vogelschutzgebiet SPA DE1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung.

Das Vorranggebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturlandschaft gute Bedingungen für das Rotwild bietet. Das Rotwild wird bereits im FFH-Managementplan berücksichtigt. Über die gesamte Fläche zieht sich, mit Ausnahme des Niederungsbereichs der *Garlbek*, ein dichtes Knicknetz, welches bei der Errichtung von WKA einen erheblichen Beeinträchtigung erfahren würde. Der Bereich liegt zudem in der Schwerpunktkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Garlbek* /190100 des WBV *Garlbek* (Wasserkörper mei\_08). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

PR2\_RDE\_066

Für einen Großteil der Potenzialfläche ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein der nördliche Ausläufer rückt so nah an die westlichsten Gräber (Haßmoor Denkmaltbuch Nr. 2 und 3) des bei *Haßmoor* gelegenen Grabhügelfeldes, dass die Auswirkungen auf die Grabstätten beträchtlich wären.

PR2\_RDE\_067

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange zum Umgebungsschutz der Eisenbahnbrücken in den Viaduktrampen zur *Rendsburger Hochbrücke* können zurückgestellt werden.

Südlich verläuft in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau. Die Fläche wird durch mehrere naturschutzfachlich bedeutsame Redder mit hoher Habitataignung für Fledermäuse geteilt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die im Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Linnbek* des WBV *Linnbek* (Wasserkörper we\_06b) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_068

Entlang der *Linnbek* verläuft das Biotopverbundsystem. Durch die Lage zum FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau in weniger als 500 m Entfernung und dem dort angrenzenden großräumig ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebiet besteht ein artenschutzrechtliches Konfliktrisiko.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Linnbek* des WBV *Linnbek* (Wasserkörper we\_06b) ignoriert. Aufgrund der Nichtberücksichtigung der Talraumkulisse ist bereits ein Genehmigungsverfahren für fünf WKA anhängig, von denen zwei sich innerhalb der Talraumkulisse befinden und entsprechend von der unteren Wasserbehörde abgelehnt werden.

Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_069

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange bezüglich der Burganlage (*Emkendorf* Denkmalsbuch Nr. 5) können zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_070

Aufgrund des herausgehobenen Standortes der Potenzialfläche nahe an der Böschung zum *Eidertal* ist die Fernwirkung der geplanten WKA in südwestliche Richtung ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung der recht kleinen bestehenden WKA an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WKA können sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen und die



Turmhügelburgenanlagen im *Eidertal (Flintbek Voorde)* auswirken. Von daher ist der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nicht oder nur für entsprechend niedrige WKA geeignet.

PR2\_RDE\_071

Die Fernwirkung der WKA könnte sich auf die Lotsenstation und die *Windmühle Anna* in *Nübbel* negativ auswirken.

PR2\_RDE\_072

Die Fernwirkung der WKA auf das Kulturdenkmal *Posthof* könnte sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

PR2\_RDE\_074

Aufgrund des prominenten Standortes des Vorranggebietes nahe an der Böschung zum *Eidertal* ist die Fernwirkung der geplanten WKA ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung der recht kleinen bestehenden WKA an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WKA könnten sich negativ auf die Kulturdenkmale *Kirche Flintbek* sowie die geschützten Hofstellen in *Flintbek Voorde* (Hörn 3, Hörn 6 und Mühlenberg 19) und die beiden Turmhügelburgenanlagen im *Eidertal* auswirken. Von daher scheint der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nur eingeschränkt geeignet zu sein.

Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungsmaßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz. Ein Teil des Vorranggebietes ist als Moorkulisse ausgewiesen, so

dass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren *Fehlmoor* und *Kleinflintbeker Moor* und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist.

PR2\_RDE\_075

Innerhalb des Vorranggebietes ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden. Der Seeadlerhorst im Gehege *Mittelhamm* wurde berücksichtigt.

Das Vorranggebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft.

PR2\_RDE\_077

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung auf das geschützte Kulturdenkmal *Jevenstedter Kirche* kann bei entsprechend großen WKA zum Tragen kommen.

Die westliche Teilfläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Beide Vorranggebiete sind von Gewässern und Knickstrukturen geprägt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse der Gewässer NOK (Wasserkörper nok\_0) und *Jevenstedter Teichgraben* des WBV *Untere Jevenau* (Wasserkörper we\_19) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen

Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_080

Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limikolen sind durch die besondere Habitategnung des 600 m entfernten Naturschutzgebietes *Bokelholmer Fischteiche* zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorranggebiet liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

Im Norden des Vorranggebietes befindet sich ein Ökokonto der Stadt *Nortorf*. Die Entwicklungsziele des Ökokontos müssen auch bei vorhandenem Vorranggebiet für die Windenergienutzung umsetzbar sein und dürfen nicht zur Verstärkung artenschutzrechtlicher Konflikte führen.

PR2\_RDE\_082

Durch die Nähe zum NSG *Bokelholmer Fischteiche* sind aufgrund der besonderen Habitategnung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorranggebiet liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

PR2\_RDE\_083

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan liegen Hinweise zu Flugaktivitäten in diesem Bereich vor.

An *Brammer Au* und *Bokeler Au* wurden bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der südliche Teil liegt auch nach Reduzierung noch innerhalb der Moorkulisse und in etwa 100 m Entfernung zu einer intakten Hochmoorfläche, das Vorranggebiet erstreckt sich fast vollständig auf die Moorkulisse.

In der Abwägungsentscheidung wird das Biotopverbundsystem textlich berücksichtigt und von der Planung ausgenommen, im Widerspruch hierzu jedoch nach Kartenlage durch den ausgewiesenen Bereich überplant.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Bokeler Au* des WBV *Bokeler Au* (Wasserkörper we\_019). Das Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Windparks läuft. Die Standortwahl der WKA erfolgte in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

PR2\_RDE\_084

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe mehrerer vorgeschichtlicher Grabhügel in den Gemeinden *Langwedel* und *Groß Vollstedt*. Zur Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung soll mindestens auf den südöstlichen Annex der Potenzialfläche verzichtet werden. Dennoch bliebe die Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels auf dem *Wartenberg* und der Grabhügel in *Groß Vollstedt* ungemindert. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_086

Durch das Vorranggebiet ziehen sich Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse. Das Vorranggebiet trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“. Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde das vollständige Vorranggebiet betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen.

Im Südosten der Fläche wurde ein flächenhaftes gesetzlich geschütztes Biotop (arten- und strukturreiches Dauergrünland) überplant.

Entlang der angrenzenden *Jevenau* wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Bokeler Au* des WBV *Bokeler Au* (Wasserkörper we\_019). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

PR2\_RDE\_087

Ein Weißstorchbrutnachweis befindet sich im 1.500 m Prüfbereich, so dass diese windkraftsensible Vogelart artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

Knickstrukturen und Gewässer sind in der Erweiterung des Vorranggebietes vorhanden, so dass Eingriffe in diese Biotoptypen zu erwarten sind.

PR2\_RDE\_090

Einschränkungen sind teilweise durch dichte Redderstrukturen im Vorranggebiet möglich. Insbesondere in der Bauphase von WKA sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den geschützten Biotoptyp zu erwarten.

Im südöstlichen Teil befindet sich ein Feldgehölz, ggf. entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.

PR2\_RDE\_094

Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht berücksichtigt. Das Vorranggebiet ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen. Die Fläche weist Knickstrukturen auf und Teile der Fläche liegen innerhalb der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

PR2\_RDE\_100

Die südliche Teilfläche weist eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope auf (Knicks/Redder) und liegt etwa zur Hälfte in der Moorkulisse. Die nördliche Teilfläche liegt vollständig in der Moorkulisse.

PR2\_RDE\_101

Im Süden der Potenzialfläche befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der nicht durch naturräumliche Barrieren von der Potenzialfläche abgeschirmt wird. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_102

Die Fernwirkung auf die geschützten Kulturdenkmale *Nortorfer Kirche* und das Grabhügelfeld bei *Borgdorf-Seedorf* können bei entsprechend großen WKA zum Tragen kommen.

PR2\_RDE\_104

Die Fläche liegt im Naturpark *Aukrug* im Bereich der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich liegt das *Kattbeker Gehege*, bei dem nordöstlich angrenzenden Waldstück handelt es sich um ein Hochmoor. Der Abstand wird als zu gering eingeschätzt, artenschutzrechtliche Konflikte sind auch durch die Nähe zum Staatsforst *Barlohe* und dem damit verbundenen Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Ein Austausch der Populationen zwischen den Waldgebieten muss auch weiterhin möglich sein. Wanderkorridore dürfen durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden.

PR2\_RDE\_105

Nordwestlich der Potenzialfläche befinden sich nahe beieinanderliegend mehrere vorgeschichtliche Hügelgräber. Da die umgebende Landschaft kaum natürliche Sichtbarrieren oder eine anderweitige abmildernde Gliederung aufweist, ist der gesamte Süden der Potenzialfläche aus denkmalrechtlicher Sicht für die Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Der Nordteil der Potenzialfläche wird durch ein kleines Waldstück soweit von den Gräbern abgeschirmt, so dass hier höhenbeschränkte WKA denkbar wären.

PR2\_RDE\_106

Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum 2. Entwurf beim 3. Entwurf Berücksichtigung fand, auch wenn die Formulierung der im Text der Einzelabwägung z.T. Anderes suggeriert. Das Vorranggebiet befindet sich in einer der kulturlandschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die sich seit dem 18. Jahrhundert kaum verändert hat und in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen sind hier besonders die Katen in *Bissee*, die Schmiede in *Groß Buchwald* sowie die Kirche in *Brügge*, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topografie dieser Region von den historischen Wegetrassen von den Moränenrücken aus einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal“. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhricht- und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Singschwan-Rastplätze.

Ein hohes Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Lage mit nur durchschnittlich 500 m Entfernung an das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“, ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Das dichte Knicknetz trägt zur Habitataignung dieser Fläche bei. Eine FFH-Vorprüfung vor Ausweisung ist notwendig.

PR2\_RDE\_107

Die Westgrenze der Potenzialfläche liegt weniger als 200m östlich eines auf einer prägnanten Geestkuppe befindlichen vorgeschichtlichen Grabhügels, der die umgebenden, heute meist entwässerten Moorflächen weithin überragt und damit maßgeblich prägt. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.



PR2\_RDE\_108

Die mehrteilige Potenzialfläche berührt in ihrem westlichen Teilgebiet ein größeres vorgeschichtliches Hügelgräberfeld. Zumindest die Teilfläche im Bereich zwischen *Seedorf* und *Dätgen* ist von daher für die Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Bei der östlichen Teilfläche am *Kummersberg* besteht die gleiche Problematik. Auch diese Fläche ist ungeeignet. Von der verbleibenden Teilfläche geht auf jeden Fall eine negative Eindrucksbeeinträchtigung der Grabhügel aus.

PR2\_RDE\_109

Die geplante Potenzialfläche befindet sich mit ihrem Westende direkt östlich der spätmittelalterlichen Burganlage im Ort *Lust*. Die Auswertung der aktuell gemachten Funde und die Unterschutzstellung stehen noch aus, weshalb die noch folgende Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hierzu unbedingt Beachtung finden sollte.

PR2\_RDE\_114

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum 2. Entwurf Berücksichtigung fand. Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,1 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten *Margarethenschanze*, die sich bereits auf dem Stadtgebiet *Neumünsters* befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbeschränkung der WKA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das LSG „Stadtrand Neumünster“ und liegt im Naturpark *Westensee*. Östlich des Vorranggebietes befindet sich das Biotopverbundsystem um den *Einfelder See* mit angrenzenden Wäldern.

Das Vorranggebiet liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren *Großes Moor* und *Dosenmoor* (NSG). Das NSG *Dosenmoor* (1.900 m entfernt) mit angrenzendem *Einfeldler See* (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Artenschutzrechtliche Konflikte werden vorkommen.

Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule).

Innerhalb des Vorranggebietes liegen mehrere Kleingewässer, so dass von Amphibienvorkommen auszugehen ist.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Vorranggebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

PR2\_RDE\_117

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten *Margarethenschanze*, die sich bereits auf dem Stadtgebiet *Neumünsters* befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbeschränkung der WKA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Das Vorranggebiet liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren *Großes Moor* und *Dosenmoor* (NSG). Das NSG *Dosenmoor* mit angrenzendem *Einfeldler See* zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Vorranggebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

PR2\_RDE\_118

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 1 km entfernt von der denkmalgeschützten Schmiede in *Groß Buchwald*. Da die Schmiede durch die baulichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Vorranggebietes. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse.

Das Vorranggebiet grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha), so dass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann.

Für den Bereich wurde ein Rotmilanhorst gemeldet.

PR2\_RDE\_119

Die Potenzialfläche besteht aus mehreren Teilflächen. Die westliche Teilfläche befindet sich nahe einem vorgeschichtlichen Grabhügel. Dieser ist durch seine Nähe zur Bahntrasse bereits vorbelastet, dennoch sollten auch hier die 500 m Abstand zugestanden werden. Damit müsste auf der westlichen Teilfläche auf die Weiterentwicklung der Windkraftplanung verzichtet werden.

PR2\_RDE\_121

Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum 2. Entwurf im Abwägungsprozess Berücksichtigung fand. Das Vorranggebiet befindet sich unmittelbar am archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (*Schülpe/N.*, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bestehenden WKA eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf den weiteren Ausbau der Fläche verzichtet werden. Mindestens der östlich der Straße gelegene Bereich des Vorranggebietes und auch die zum Gebiet zugehörige Potenzialfläche sollte unter keinen Umständen mit einer WKA bebaut werden, da sich hier die Haupteindrucksrichtung des Denkmals befindet.

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Entlang der Redderstrukturen sind Fledermausvorkommen kartiert worden.

Im 2.000 m entfernten Waldgebiet *Illoo* sind Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch bekannt.

PR2\_RDE\_122

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 500-700 m entfernt von mehreren im Wald gelegenen Grabhügeln. Da die Grabhügel durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt sind, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Die westliche und mittlere Teilfläche wurden auf den Bestandwindpark erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen grenzt und weiterhin im Bereich der *Brambek* ein bestehendes Ökokonto überplant (Az. 67.20.35-Steenfeld 1; Entwicklungsziel extensives Feuchtgrünland). Teilbereiche der westlichen und mittleren Teilfläche liegen innerhalb der Moorkulisse.

Entlang der *Rodenbek* verläuft das Biotopverbundsystem durch die mittlere Teilfläche.

Abschnittsweise ist ein sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop) vorhanden. Es sind Vorkommen von Seeadler, Eulen, Rotmilanen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsgebieten für Zwerg- und Singschwäne.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet *Gehege Rehers*. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des NOK und die Talraumkulisse des Gewässers *Hanerau* des WBV *Hanerau* (Wasserkörper nok\_4). Für die östliche Teilfläche des Vorranggebietes läuft das Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Windparks bereits.

PR2\_RDE\_126

Das Vorranggebiet befindet sich weniger als 1000 m entfernt vom archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (*Schülp/N.*, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bereits bestehenden WKA in der direkten Umgebung eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf die Verdichtung des Anlagenbestandes in der Nähe des Kulturdenkmals verzichtet werden.

PR2\_RDE\_130

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 1,9 km entfernt der denkmalgeschützten Burganlage *Margarethenschanze*, die sich schon auf dem Gebiet der Stadt *Neumünster* befindet. Da diese Burganlage durch die baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Der nördliche Teil des Vorranggebietes überplant weiterhin das entlang eines Gewässers verlaufende Biotopverbundsystem. Östlich liegt das LSG „Stadtrand Neumünster“. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark *Westensee*.

Eine Vielzahl an Gewässer und Knicks durchzieht das Vorranggebiet, so dass Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Bereiche des Vorranggebietes liegen innerhalb eines Geotops.

In der Abwägung wird die in einem kleinen Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Aalbek* des WBV *Obere Aalbek* (ost\_5a) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_132

Das Vorranggebiet liegt in einer von Grünlandnutzung geprägten Niederung. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung erfüllt diese Fläche eine Funktion als Wiesenvogelbrutgebiet, Rast- und als Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der unmittelbar neben dem Vorranggebiet liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitateignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH-Gebiet DE 1823-301 "Wälder der nördlichen Itzehoer Geest", das Vogelschutzgebiet SPA DE1823-401 „Staatsforsten Barlohe" sowie dort angrenzend ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet.

PR2\_RDE\_136

Die Fläche wird durch Knicks (§ 30 Biotop) stark zergliedert.

100 m westlich der Fläche befindet sich ein Hochmoor, der südliche Teil des Vorranggebietes überplant die Moorkulisse.

Aufgrund der Habitateignung durch die umliegenden Waldflächen und der Wasserflächen ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau (I) / 176* des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_13b). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

PR2\_RDE\_137

Für einen Großteil der Potenzialfläche ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die östliche Auswölbung schiebt sich in die Sichtachse des denkmalgeschützten historischen Wegesystems von *Schülp/N.*. Hier sollte auf eine langfristige Windkraftplanung verzichtet werden.

PR2\_RDE\_138

Die Potenzialfläche befindet sich ca. 1 km nordwestlich eines sehr eng besetzten vorgeschichtlichen Gräberfeldes. Da dieses durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung von der Potenzialfläche ausreichend abgeschirmt ist, können aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_139

Obwohl sich das Vorranggebiet in der Nähe von Kulturdenkmalen befindet, sind diese überwiegend durch die naturräumlichen Gegebenheiten so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können.

Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvögel, Rastvögel) hat das Vorranggebiet eine hohe Bedeutung aufgrund der räumlichen Nähe zum Natura 2000 Gebiet *Haaler Au* Niederung (ca. 1.000m) mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung und den ausgewiesenen großräumigen Wiesenvogelbrutgebieten der Niederung. Für einen Fortbestand als Vorranggebiet sollten die Rastbestände und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können in der regionalplanerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden. Folgende



Arten sind betroffen: Rohrweihe, Wachtelkönig, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine.

Das Vorranggebiet ist somit mit den Zielen des Natura 2000 Gebietes nicht vereinbar und zu modifizieren.

Nördlich anschließend befindet sich eine raumbedeutsame Moorfläche (Großes und Kleines Moor).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau* (D) /44 des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_16) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_140

Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Da für das SPA eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist und ein Konfliktrisiko prognostiziert wurde, wird auch hier eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten.

Da sich unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten einige windkraftsensible Arten befinden, die auch auf größere Distanz störeffindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) und Nahrungsräume außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nutzen und kollisionsgefährdet sind, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung für Teilflächen nicht ausgeschlossen werden, und die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für das FFH-Gebiet anzuwenden.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau (I) /176* des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_13b). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

PR2\_RDE\_141

Für die Potenzialfläche ist kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Es befindet sich jedoch in der Sichtachse des denkmalgeschützten historischen Wegesystems von *Schülp/N.*, wenn auch in größerer Entfernung (ca. 3,5 km).

PR2\_RDE\_142

Es ist nicht erkennbar, dass der wesentliche Teil der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde Beachtung gefunden hätte. Zwar wurde auf Intention des Archäologischen Landesamtes aufgrund einer Gruppe von Hügelgräbern westlich des geplanten Vorranggebietes, von denen der Grabhügel *Beldorf* (Denkmalbuch Nr. 1) eine besondere Fernwirkung entfaltet, die Ausdehnung des Vorranggebietes an der Westgrenze etwas beschnitten, im gleichen Moment allerdings ist die Grenze des Vorranggebietes wesentlich weiter nach Osten an den *Bondenschiften* heran verlagert worden. Das Vorranggebiet befindet sich nun unmittelbar neben dem Waldstück *Bondenschiften* (Gemeinde *Beldorf*), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegungen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WKA auf den Potenzialflächen PR2\_RDE\_142 und ehemals PR2\_RDE\_149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte. Durch die Ausweisung der Vorranggebiete PR2\_RDE\_142 und PR2\_RDE\_144 ist der *Bondenschiften* fast vollständig von WKA umzingelt, so dass aus jedem nur erdenklichen Blickwinkel eine massive Eindrucksbeeinträchtigung der vorgeschichtlichen Grablegungen zu

erwarten ist. Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Errichtung weiterer WKA in diesem Gebiet entgegen.

Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund der Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und des Fledermauszuges.

Das Vorranggebiet liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldgebiete. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel, Gehölzbrüter, Eulen) sind sicher zu erwarten. Der Abstand von Waldrand zu Waldrand beträgt nur 800 m an der breitesten Stelle, der Bereich wird hier vollständig durch das Vorranggebiet unterbrochen.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

PR2\_RDE\_144

Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde Beachtung gefunden hätte. Das geplante Vorranggebiet ist sogar noch größer geworden, da die ehemals vorhandenen Lücken zwischen den ehemaligen Teilflächen geschlossen wurden. Das Vorranggebiet, welches sich aus den problematischen Vorranggebieten PR2\_RDE\_144, PR2\_RDE\_146 und PR2\_RDE\_149 zusammensetzt, befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück *Bondenschiften* (Gemeinde *Beldorf*), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmalen auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablagen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WKA auf den Potenzialflächen PR2\_RDE\_142 und ehemals PR2\_RDE\_149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte. Außerdem beeinträchtigt das geplante Vorranggebiet die südlich und östlich des *Bondenschiften* gelegenen Denkmale erheblich, besonders die prominent gelegenen Hügelgräber *Oersdorf* (*Bendorf* Denkmalbuch Nr. 3) und *Thaden* (Denkmalbuch Nr.

1). Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Errichtung weiterer WKA in diesem Gebiet entgegen.

Durch die Ausweisung der Vorranggebiete PR2\_RDE\_142 und PR2\_RDE\_144, *Bondenschiften* fast vollständig von WKA umzingelt, so dass aus jedem nur erdenklichen Blickwinkel eine massive Eindrucksbeeinträchtigung der vorgeschichtlichen Grablegen zu erwarten ist.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar östlich an das LSG *Obere Hanerau* an. Es sind Vorkommen von Uhu, Steinkauz, Weißstörchen und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fledermausvorkommen auszugehen. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete führen zu artenschutzrechtlichen Konflikten (Fledermäuse, Großvögel).

Den historischen *Ochsenweg* begleitend ziehen sich Knicks durch das Vorranggebiet, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Das Vorranggebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Bendorfer Bach* des WBV *Iselbek* (Wasserkörper NOK\_07). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

PR2\_RDE\_145

Der Hinweis zum „Aukruger Weg“ des Naturschutzrings *Aukrug* wird aufrechterhalten (siehe auch Anmerkung zu 2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete).

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als gesetzlich geschütztes Biotop größer 20 ha gekennzeichnet.

Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitataignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

PR2\_RDE\_147

Die Potenzialfläche befindet sich in etwa 1,8 km Entfernung zur denkmalgeschützten *Kirche Hohenwestedt*. Aufgrund der dichten Bebauung um die Kirche können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_150

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Die Potenzialfläche befindet sich jedoch in jedem Fall nahe am denkmalgeschützten Hof *Ostermühlen*, der durch seine Alleinlage und die umgebenden Teichanlagen eine große Fernwirkung erzielt. Zur Weiterentwicklung der Windkraftplanung ist dieser Standort von daher ungeeignet.

PR2\_RDE\_155

Die Fläche liegt im Naturpark *Aukrug* und wird von Knicks durchsetzt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Bredenbek* des WBV *Wasbek* (Wasserkörper ost\_10) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_157

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Die Potenzialfläche reicht mit ihrem Südostende auf weniger als 200m an einen gesetzlich geschützten Grabhügel und eine mittelalterliche Burganlage heran. Aus diesem Grunde müsste das Gebiet in seiner Ausdehnung deutlich begrenzt werden.

PR2\_RDE\_158

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde in irgendeiner Form Berücksichtigung fand. Auch wenn das Archäologische Landesamt den Zustand des Grabhügels unter dem Knick zu Recht als stark beschädigt aufführt, gilt diese Aussage doch keineswegs für den Grabhügel auf dem *Hackel-Berg* und die Grabhügel am Nord-Ostsee-Kanal. Diese Grabhügel sind weitgehend erhalten und durch einen Baumbestand auf den Hügelkuppen weithin zu erkennen. Das Vorranggebiet würde nun bis auf 400m an den Grabhügel auf dem *Hackel-Berg* heranreichen. Von daher ist von Seiten der

unteren Denkmalschutzbehörde eine Ausweitung des Vorranggebietes nicht zu befürworten. Die geringe Größe des Vorranggebietes lässt keine sinnvollen Einschränkungen in der Höhe der WKA zur Abmilderung der Eindrucksbeeinträchtigung zu, von daher sollte dieses Gebiet aus der Planung genommen werden.

Entlang der östlichen Abgrenzung verläuft das Biotopverbundsystem. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des überregionalen Vogelzuges, welches ein Konfliktpotenzial, auch durch das direkt westlich angrenzende Stillgewässer, aufweist. Südlich liegt entlang der *Iselbek* das gleichnamige FFH-Gebiet, so dass eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist. Als gesetzlich geschützte Biotope sind Knicks zu nennen.

Die Moorkulisse ist im westlichen Bereich der Fläche betroffen. Südöstlich grenzen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe an.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

PR2\_RDE\_159

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zur Entscheidungsfindung beigetragen hat, daher ist es besonders begrüßenswert, dass das Vorranggebiet auf dem Planungsstand von 2018 belassen wurde. In den jetzt dokumentierten Ausdehnungen ist das Vorranggebiet aus denkmalrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch. Für die Potenzialfläche hingegen bleiben die denkmalrechtlichen Vorbehalte bestehen. Die südlichen Teilbereiche der Potenzialfläche reichen bis auf 600 m an die prominent gelegenen, vorgeschichtlichen Grabhügel des sogenannten *Jahrsdorfer Balkens* heran. Besonders betroffen sind die Grabstätten, die sich an der südlichen Teilfläche befinden, da diese nicht durch Wald von der Eindrucksbeeinträchtigung abgeschirmt sind. Um diese wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu verringern, wäre mindestens eine Streichung des südlichen Teilgebietes notwendig.

Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Randlich des Vorranggebietes liegen Gewässerstrukturen, die Verbundfunktionen auch zu FFH-Gebieten aufweisen.

Als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Vorranggebiet Knicks und Stillgewässer. Es ist eine hohe Strukturvielfalt innerhalb des Vorranggebietes vorhanden, so dass von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen ist.

PR2\_RDE\_162

Die Potenzialfläche reicht im Osten bis auf 900 m an eine Gruppe von vier vorgeschichtlichen Grabhügeln heran. Da diese Grabhügel von dichtem Waldbestand umgeben sind, können trotz der eindrucksvollen Höhenlage denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_164

Wenige Knicks befinden sich in den Flächen mit bereits vorhandenen WKA. Kleinflächig liegt Moorkulisse innerhalb der Fläche.

Über die BAB 7 verläuft im Bereich *Brokenlande* eine sogenannte Grünbrücke, die als Querungshilfe grundsätzlich nicht einzelnen Tierarten, sondern möglichst einem breiten Artenspektrum das sichere Queren ermöglichen soll. Die Hinterlandanbindung und die Einbettung von Querungshilfen in nachhaltig funktionsfähige ökologische Netze sind nötig zur langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt und ggf. auch zur nachhaltigen Wirksamkeit von allfälligen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorranggebietes zu beachten.

PR2\_RDE\_301



Die Grenze des Vorranggebietes befindet sich nur 500 m östlich eines vorgeschichtlichen Grabhügels. Eine entsprechende Gebietsanpassung hat stattgefunden. Da der Grabhügel jedoch sehr eng von Knicks umschlossen ist, ist die Eindrucksbeeinträchtigung über das Sommerhalbjahr nicht als wesentlich einzustufen. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* durch die Fernwirkung der WKA zu befürchten, wie es bei den benachbarten Gebieten (z. B. PR2\_RDE\_014) auch schon in den Datenblättern vermerkt ist, bei dem hier betrachteten Vorranggebiet Gebiet jedoch bislang keine Berücksichtigung fand. Da das Vorranggebiet PR2\_RDE\_301 exakt in der Sichtachse von *Haithabu* zum weit entfernten Vorranggebiet PR2\_RDE\_009 liegt, in der bereits eine Belastung der Welterbestätte erkannt wurde, kann der Hinweis, man hätte sich mit der Problematik auseinandergesetzt, nur bedingt auf einer Erfassung der gegebenen Umstände beruhen.

Beide Teilflächen befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Nachweisen von Seeadlerhorsten im unmittelbar östlich angrenzenden Waldgebiet *Wollhagen*. Weiter liegen Hinweise zu Kranichbrutplätzen vor. Die unmittelbar überplanten Flächen werden zudem als Rastgebiet von Singschwänen genutzt. Entlang der Bahnstrecke, die das Vorranggebiet teilt, werden regelmäßig Seeadler beobachtet. Außerdem wurden Schwarzstorchsichtungen gemeldet. Aufgrund der zu erwartenden Artenschutzkonflikte ist das Gebiet ungeeignet als Vorranggebiet.

Zur östlichen Teilfläche wird der Waldabstand von 30 m teilweise und von 100 m durchgehend unterschritten.

PR2\_RDE\_303

Die Potenzialfläche befindet sich 1300 m südlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel. Da nur wenig Bewuchs die Grabhügel von der Potenzialfläche abschirmt, ist trotz der Entfernung mit einer Eindrucksbeeinträchtigung zu rechnen. Außerdem ist mit einer Beeinträchtigung der Welterbestätte *Danewerk* und *Haithabu* zu rechnen.

PR2\_RDE\_304

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Lediglich das Kulturdenkmal *Gut Rathmannsdorf* befindet sich in einer Entfernung von 1800 m von der Potenzialfläche. Sollte es zum Bau von WKA kommen, könnten eventuell Größenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren gefordert werden.

PR2\_RDE\_306

Denkmalrechtliche Belange können zurückgestellt werden, die etwa 1 km entfernte *Hohburg* ist ausreichend durch Wald und die naturräumlichen Gegebenheiten abgeschirmt.

PR2\_RDE\_308

Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Ortschaften *Brügge* und *Bisse*, in denen ein erheblichen Bestand an Baudenkmalen zu finden ist, deren Eindruck durch die WKA wesentlich beeinträchtigt werden würde. Es wird empfohlen, die Fläche auch in Zukunft nicht als Vorranggebiet auszuweisen.

PR2\_RDE\_309

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange bezüglich der Hochbrücke und einiger archäologischer Kulturdenkmale können zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_310

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Dennoch ist kein Konfliktpotenzial erkennbar.

PR2\_RDE\_311

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Dennoch ist kein Konfliktpotenzial erkennbar.

PR2\_RDE\_313

Denkmalrechtliche Belange können zurückgestellt werden, die betroffenen Kulturdenkmale sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten ausreichend abgeschirmt.

PR2\_RDE\_314

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde in irgendeiner Form Berücksichtigung fand. Die genannte Einschränkung des Gebietes aufgrund denkmalrechtlicher Belange fand bereits vor dem 2. Entwurf statt und ist für den jetzigen Stand der Beurteilung nicht relevant. Im Gegensatz zum 2. Entwurf haben sich die Bedingungen für den Denkmalschutz weiter verschlechtert, da durch die Hinzunahme einer östlich gelegenen Potenzialfläche der Umgebungsschutz der Grabhügel von *Ehndorf* verletzt wird. Das geplante Vorranggebiet befindet sich nahe mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel bei den Ortschaften *Hochmoor* und *Ehndorf* (*Ehndorf* Denkmalbuch Nr. 1-8). Da die Grabhügel sich weit sichtbar aus der Ebene erheben, wäre durch das Vorranggebiet eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben. Die Fläche sollte aus der Windkraftplanung genommen werden.

Vorkommen von zahlreichen Knickstrukturen, die in der Bauphase erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Es sind Vorkommen von Rotmilan bekannt, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten und zur Verringerung der Fläche führen können.

Entlang der *Wischbek* verläuft das Biotopverbundsystem, welches nicht beeinträchtigt werden sollte.

Die westliche Teilfläche liegt im Naturpark *Aukrug*, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet (siehe auch 2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete).

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

PR2\_RDE\_315

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Dennoch ist kein Konfliktpotenzial erkennbar.

PR2\_RDE\_316

Kein Konfliktpotenzial erkennbar; die Grabhügel im Umgebungsbereich sind durch Feld- und Forstarbeiten weitgehend zerstört.

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt, die zu berücksichtigen sind.

Über die BAB 7 verläuft im Bereich *Brokenlande* eine sogenannte Grünbrücke, die als Querungshilfe grundsätzlich nicht einzelnen Tierarten, sondern möglichst einem breiten Artenspektrum das sichere Queren ermöglichen soll. Die Hinterlandanbindung und die Einbettung von Querungshilfen in nachhaltig funktionsfähige ökologische Netze sind nötig zur langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt und ggf. auch zur nachhaltigen Wirksamkeit von allfälligen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorranggebietes zu beachten.

PR2\_RDE\_317

Die Fläche weist Knickstrukturen auf. Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Im nördlichen Bereich ist auch Moorkulisse betroffen.

Über die BAB 7 verläuft im Bereich *Brokenlande* eine sogenannte Grünbrücke, die als Querungshilfe grundsätzlich nicht einzelnen Tierarten, sondern möglichst einem breiten Artenspektrum das sichere Queren ermöglichen soll. Die Hinterlandanbindung und die Einbettung von Querungshilfen in nachhaltig funktionsfähige ökologische Netze sind nötig zur langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt und ggf. auch zur nachhaltigen Wirksamkeit von allfälligen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorranggebietes zu beachten.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Padenstedter Au* des WBV *Padenstedt* (Wasserkörper ost\_05c) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2\_RDE\_401

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung mehrerer archäologischer und baulicher Kulturdenkmale. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_402

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung mehrerer archäologischer und baulicher Kulturdenkmale. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_403

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung der Weltkulturerbestätte *Danewerk* und *Haithabu*. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_404

Die Herabstufung des Vorranggebietes zur Potenzialfläche wird von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde begrüßt. Dennoch sollte der bereits getätigte Hinweis für die Zukunft bestehen bleiben: Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der

geschützten Kulturdenkmale „Sehestedter Kirche“ und „Scheunen, Wohnkate und Remise auf Gut Sehestedt“. Eine Eindrucksbeeinträchtigung ist in jedem Falle gegeben.

PR2\_RDE\_407

In unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche sind keine Kulturdenkmale vorhanden, allerdings würde die Fernwirkung der WKA schon Auswirkungen auf die Grabhügelfelder bei *Haßmoor* haben. Hier müsste ggf. über eine Höhenbeschränkung die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.

PR2\_RDE\_408

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Die vorhandenen Kulturdenkmale sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten ausreichend abgeschirmt.

PR2\_RDE\_409

Kein denkmalrechtliche Konfliktpotenzial erkennbar. Dennoch sei angemerkt, dass sich das Potenzialgebiet in einer der kulturlandschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde befindet, die sich seit dem 18. Jahrhundert kaum verändert hat und in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen sind hier besonders die Katen in *Bissee*, die Schmiede in *Groß Buchwald* sowie die Kirche in *Brügge*, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topografie dieser Region von den historischen Wegetrassen von den Moränenrücken aus einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

PR2\_RDE\_410

Die Potenzialfläche befindet sich fast vollständig innerhalb eines 500 m Radius um einen vorgeschichtlichen Grabhügel. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_411

Die Potenzialfläche reicht mit ihrem Südostende auf weniger als 500 m an einen gesetzlich geschützten Grabhügel und eine mittelalterliche Burganlage heran. Aus diesem Grunde müsste das Gebiet in seiner Ausdehnung deutlich begrenzt werden.

PR2\_RDE\_412

Die Potenzialfläche befindet sich in einer der kulturlandschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die sich seit dem 18. Jahrhundert kaum verändert hat und in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen seien hier besonders die Schmiede in *Groß Buchwald* sowie die Kirche in *Brügge*, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topografie dieser Region von den historischen Wegetrassen von den Moränenrücken aus einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt.

Das Vorranggebiet befindet sich außerdem etwa 1 km entfernt von der denkmalgeschützten Schmiede in *Groß Buchwald*. Da die Schmiede durch die baulichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden. Dennoch wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

PR2\_RDE\_501



Die Potenzialfläche befindet sich fast vollständig innerhalb eines 500 m Radius um einen vorgeschichtlichen Grabhügel. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

PR2\_RDE\_503

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe einer denkmalgeschützten Burganlage bei *Strande*. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten wäre die Eindrucksbeeinträchtigung erheblich, zumal durch das Klärwerk schon eine deutliche Vorbelastung in nördlicher Richtung besteht.

PR2\_RDE\_505

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe zweier vorgeschichtlicher Gräberfelder. Durch die topografischen Gegebenheiten können jedoch denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_506

Die Potenzialfläche befindet sich inmitten zahlloser archäologischer und baulicher Kulturdenkmale. Zwar ist keines der Denkmale näher als 500 m an der Potenzialfläche gelegen, jedoch ist die Eindrucksbeeinträchtigung insgesamt erheblich. Aus diesem Grunde sollte auf die Weiterentwicklung der Windkraftplanung verzichtet werden.

Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

**Institution: Keine Angabe**  
**ID: 1284, Datum: 10.03.2020**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**